



Ordnung für das Masterstudium Interreligious Studies an der Theologischen Fakultät der Universität Basel

Vom 23. September 2019

Vom Universitätsrat genehmigt am 31. Oktober 2019.

Die Theologische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium «Interreligious Studies» (im Folgenden: Masterstudium) an der Theologischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel, welches in Kooperation mit den Partnerfakultäten der Universitäten Strassburg und Heidelberg (im Folgenden: Kooperationspartner) sowie in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (im Folgenden: HfJS) erfolgt.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Masterstudium Interreligious Studies immatrikuliert sind.

³ Die Fakultät erlässt in Ergänzung zu dieser Ordnung einen Studienplan. Dieser regelt den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums. Der Studienplan ist integrierter Bestandteil dieser Ordnung und wird im Anhang aufgeführt.

⁴ Einzelheiten des Masterstudiums sind in der Wegleitung Masterstudium Interreligious Studies (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Prüfungs- und Unterrichtskommission der Fakultät erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Arts in Interreligious Studies».

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011² sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Eine Zulassung zum Masterstudium Interreligious Studies ohne Auflagen/Bedingungen erfolgt

a) mit einem Bachelorabschluss der Universität Basel im Studiengang:

- Altertumswissenschaften
- Osteuropa-Studien
- Rechtswissenschaft

¹ SG 440.110.

² Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13.11.2019.



- Theologie
- b) mit einem Bachelorabschluss der Universität Basel im Studienfach:
- Altertumswissenschaften
 - Deutsche Philologie
 - Englisch
 - Ethnologie
 - Französisistik
 - Geschichte
 - Geschlechterforschung
 - Hispanistik
 - Italianistik
 - Jüdische Studien
 - Kulturanthropologie
 - Kunstgeschichte
 - Medienwissenschaft
 - Musikwissenschaft
 - Nahoststudien
 - Nordistik
 - Osteuropäische Kulturen
 - Philosophie
 - Politikwissenschaft
 - Rechtswissenschaft
 - Religionswissenschaft
 - Soziologie
 - Theologie
- c) mit dem Nachweis von gleichwertigen Studienleistungen, erbracht an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule.
- d) mit dem Nachweis von Studienleistungen, die einem Bachelorstudienfach der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel in Umfang und Anforderungen gleichwertig sind, erbracht an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule, in einer der folgenden Studienrichtungen:
- Afrikanistik
 - Altorientalistik
 - Indologie
 - Ostasienwissenschaft
 - Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte
 - Zentralasiatische Kulturwissenschaft



³ Studierende, deren Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Interreligious Studies bereits von einem Kooperationspartner abgelehnt wurde, werden in der Regel auch an der Universität Basel nicht zu diesem Studium zugelassen.

⁴ Die Zulassung zum Masterstudium Interreligious Studies erfolgt auf Antrag der Prüfungs- und Unterrichtskommission der Theologischen Fakultät durch das Rektorat. Dieses eröffnet den Bewerberinnen bzw. Bewerbern den Entscheid mittels Verfügung.

Studienbeginn

§ 4. Das Masterstudium kann im Herbst- oder im Frühjahrssemester begonnen werden.

Unterrichtssprache

§ 5. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch.

II. Studium

Umfang und Dauer

§ 6. Das Masterstudium Interreligious Studies umfasst Leistungen von 120 Kreditpunkten. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Semestern bei Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Gliederung und Aufbau

§ 7. Das Masterstudium Interreligious Studies gliedert sich in:

- a) Module des Studiengangs im Umfang der Vorgaben des Studienplans,
- b) die Masterarbeit,
- c) einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn gemäss den Vorgaben des Studienplans die Module, die Masterarbeit und der Wahlbereich erfolgreich absolviert worden sind, inkl. Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 KP bei den Kooperationspartnern bzw. bei der HfJS.

² Die Masterabschlussnote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel aller benoteten Studienleistungen.

³ Studierenden, welche das Masterstudium Interreligious Studies nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Masterstudium Interreligious Studies von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät verfügt.

Leistungsbewertung an der Universität Basel

§ 9. Studentische Leistungen werden entweder mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten.



⁴ Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

- 6.0 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5.0 gut
- 4.5 befriedigend
- 4.0 genügend
- < 4.0 ungenügend

⁵ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

⁶ Die Masterabschlussnote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

⁷ Bei Wiederholung der Leistungsüberprüfungen gemäss § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 8 zählt die bessere Note.

III. Leistungsüberprüfungen

Prüfungen bei den Kooperationspartnern und HfJS

§ 10. Form, Durchführung und Bewertung von Prüfungen bei den Kooperationspartnern und der HfJS erfolgen nach deren geltenden ordentlichen Prüfungsvorschriften.

Erwerb von Kreditpunkten

§ 11. Die Prüfungs- und Unterrichtskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbbaaren Kreditpunkte für das Masterstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Basel. Die Fakultät entscheidet abschliessend. Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaaren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

² Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

³ Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Anzahl Kreditpunkte (KP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

⁴ Die Zuordnung von Kreditpunkten richtet sich nach folgenden Richtwerten:

- a) Vorlesung: 2-3 KP
- b) Seminar: 3 KP
- c) Seminararbeit: 5 KP
- d) Übung: 2-3 KP
- e) Kolloquium: 3 KP
- f) Sprachkurs: 4-7 KP
- g) Sprachlektüre: 2-3 KP
- h) Exkursion: 2-4 KP



i) Arbeitsgemeinschaft: 2 KP

j) Masterarbeit: 20 KP

⁵ Die Zuordnung von Kreditpunkten bei studentischen Leistungen wie insbesondere

a) begleitetes Selbststudium,

b) Mitarbeit an einem Forschungsprojekt,

c) Praktikum

erfolgt auf der Grundlage eines von der Prüfungs- und Unterrichtskommission genehmigten Studienvertrags (Learning Contract).

Arten der Leistungsüberprüfungen

§ 12. Die Überprüfung studentischer Leistungen in einer Lerneinheit erfolgt für alle Studierenden nach den gleichen Prüfungsmodalitäten. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

a) Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen

b) Leistungsnachweise

c) Seminararbeiten

d) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag

e) Masterarbeit

Leistungsnachweise

§ 13. Leistungsnachweise gemäss §12 Abs. 1 lit. b) finden in folgenden Lehrveranstaltungstypen statt:

a) Vorlesung

b) Seminar

c) Übung

d) Kolloquium

e) Exkursion

f) Sprachkurs

g) Sprachlektüre

² Leistungsnachweise finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt.

³ Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Die Leistungsnachweise können erfolgen durch:

a) mündliche Prüfungen von 15 bis 30 Minuten, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers,

b) schriftliche Prüfungen von 45 bis 90 Minuten,

c) Übungsblätter,

d) Berichte / Protokolle,



- e) Essays,
- f) Referate oder
- g) Portfolio

⁵ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zum Leistungsnachweis angemeldet.

⁶ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.

⁷ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student dem Leistungsnachweis fern, so gilt dieser als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁸ Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden, der beste Versuch zählt. Mit dem Nichtbestehen eines Leistungsnachweises erfolgt eine automatische Anmeldung zur Wiederholungsprüfung. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren wollen, ist eine Abmeldung der bzw. dem zuständigen Dozierenden mitzuteilen. Die Abmeldung wird bei der Bewertung mit dem Eintrag «nicht erschienen» vermerkt. Das Nichterscheinen zu einer Wiederholung gilt als Verzicht auf den Wiederholungsversuch und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

Seminararbeiten

§ 14. Seminare können mit einer Seminararbeit ergänzt werden. Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit.

² Die schriftliche Arbeit ist spätestens sechs Monate nach Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung einzureichen. Auf Antrag kann die Frist durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten verlängert werden.

³ Die schriftliche Arbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten beurteilt, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Arbeiten werden benotet. Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent teilt innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit das Bestehen oder Nichtbestehen mit oder macht Auflagen für eine Überarbeitung innerhalb einer bestimmten Frist.

⁴ Eine nicht bestandene schriftliche Arbeit kann wiederholt werden. Sie muss mit einem neuen Thema verfasst werden.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag

§ 15. Die Anmeldung zu studentischen Leistungen, welche ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Projekte, ausseruniversitäre Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung, erfolgt durch einen Studienvertrag.

² Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent vor Beginn der studentischen Leistung Thema, Inhalt und Umfang, Beginn und Ende, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Anrechnung in einem bestimmten Modul gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden fest. Der Studienvertrag wird vor Beginn der studentischen Leistung von der bzw. von dem Vorsitzenden der Prüfungs- und Unterrichtskommission genehmigt.

³ Studentische Leistungen im Rahmen eines Studienvertrags werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet oder benotet.



Masterarbeit

§ 16. Vor Abschluss des Masterstudiums ist zu einem frei gewählten Thema eine Masterarbeit zu schreiben. Die Masterarbeit beinhaltet eine vertiefte, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer selbst gewählten Fragestellung im Bereich der Interreligious Studies.

² Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 70 KP im Masterstudium erworben und zusätzlich allfällige Auflagen erfüllt hat.

³ Thema, Form, Beginn und Ende der Masterarbeit werden zwischen der Studentin bzw. dem Studenten und der zuständigen habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozentin bzw. dem zuständigen habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten der Fakultät in einem Learning Contract vereinbart.

⁴ Die Masterarbeit umfasst höchstens 80 Seiten und ist innert fünf Monaten zu verfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent die Frist auf höchstens acht Monate verlängern.

⁵ Die Masterarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Prüfungs- und Unterrichtskommission ist auch eine andere Sprache zulässig.

⁶ Die Masterarbeit wird von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter begutachtet und je mit einer Note bewertet. Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Gutachten und wird auf Hundertstel gerundet.

⁷ Wenn eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird, wird diese mit der Note 1,0 bewertet.

⁸ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Interreligious Studies an der Universität Basel. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät verfügt.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 17. Wer das Masterstudium gemäss § 8 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, aus welcher der studierte Studiengang sowie die Gesamtnote hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Masterarbeit sowie die Masterabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt, welches den gemeinsamen Master erläutert und die Logos aller Kooperationspartner und der HfJS enthält.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 18. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung angegeben werden.

Verschiebung, Krankheitsfall, Unfall und Fernbleiben

§ 19. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs-



bzw. Abgabetermin beim Studiendekanat zu Händen der Prüfungs- und Unterrichtskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studiendekanat spätestens 5 Tage nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Studiendekanat legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Leistungsüberprüfung gemäss § 12 fern, oder reicht eine Arbeit nicht fristgerecht ein, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note 1,0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 20. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung oder Arbeit mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten und der Masterarbeit insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Texten unter Anmassung der Autorschaft, so gilt die betreffende Prüfung oder Arbeit als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Prüfungs- und Unterrichtskommission kann einen Ausschluss vom Studium beschliessen. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät verfügt.

Einsichtsrecht

§ 21. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungs- und Unterrichtskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal angerechnet werden.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

IV. Zuständigkeit

Prüfungs- und Unterrichtskommission

§ 23. Die Fakultätsversammlung wählt die Prüfungs- und Unterrichtskommission.

² Die Zusammensetzung der Prüfungs- und Unterrichtskommission regelt das Fakultätsreglement.

³ Die Prüfungs- und Unterrichtskommission ist für die Konzeption und Durchführung des Studiengangs verantwortlich und nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere beschliesst sie semesterweise die Modalitäten der Leistungsüberprüfungen und entscheidet in allen Fragen der Prüfungen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthalten. Ferner beschliesst sie semesterweise das Lehrangebot des Studiengangs, über das die Fakultät abschliessend entscheidet.

⁴ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungs- und Unterrichtskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Unterrichts- und Prüfungskommission delegieren.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungs- und Unterrichtskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.



Gemeinsame Kommission

§ 24. Die Aufgabe der Gemeinsamen Kommission besteht insbesondere in der Planung und Organisation des gemeinsamen Master-Programms.

Härtefälle

§ 25. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, sofern diese in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 26. Verfügungen gemäss dieser Ordnung bzw. des Studienplans sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmung

§ 27. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche das Masterstudium Interreligious Studies an der Theologischen Fakultät der Universität Basel am 1. Februar 2020 oder später beginnen.

Publikation und Inkrafttreten

§ 28. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.